VERORDNUNG (EWG) Nr. 2363/76 DER KOMMISSION

vom 29. September 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2221/76 zur Aufstellung der Liste von Erzeugnissen des Sektors Rindfleisch, die in den Genuß der Vorausfestsetzungsregelung für Erstattungen bei der Ausfuhr kommen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 568/76 (2), insbesondere auf Artikel 18 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2221/76 der Kommission vom 13. September 1976 (3) hat die Liste der Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch, die in den Genuß der Vorausfestsetzungsregelung für Erstattungen bei der Ausfuhr kommen, erstellt.

Eine Überprüfung hat gezeigt, daß sich im Anhang dieser Verordnung ein Fehler befindet; infolgedessen ist diese Verordnung zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Warenbezeichnung im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2221/76 erhält hinsichtlich der Tarifnummer ex 02.06 C I a) 2 folgenden Wortlaut: „Genießbares Fleisch von Hausrindern, ohne Knochen, gesalzen und getrocknet".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. September 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 28.
(3) ABl. Nr. L 250 vom 14. 9. 1976, S. 8.